

# VEREINSSTATUTEN DER KÄRNTNER SPARKASSE

## § 1 Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen "Kärntner Sparkasse". Er hat seinen Sitz in Klagenfurt.

## § 2 Zweck des Vereines

Der Verein wurde im Jahre 1835 gegründet und hat die Kärntner Sparkasse - nunmehr Kärntner Sparkasse-Verwaltungssparkasse, errichtet, welche mit Beschluß der Vereinsversammlung vom 11.1.1999 in die Privatstiftung Kärntner Sparkasse, im folgenden "Privatstiftung" genannt, umgewandelt wurde.

Zweck des Vereines ist die Sicherung des Bestandes der Privatstiftung durch die Aufrechterhaltung der Beteiligung an der Kärntner Sparkasse Aktiengesellschaft bzw. deren Rechtsnachfolgerin.

Der Verein ist unpolitisch; seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet.

## § 3 Aufbringung der Mittel

Der erforderliche Aufwand wird von der Privatstiftung getragen.

## § 4 Mitglieder

(1) Vereinsmitglieder können nur eigenberechtigte natürliche Personen sein. Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind

- a) aktive Arbeitnehmer der Kärntner Sparkasse Aktiengesellschaft bzw. deren Rechtsnachfolgerin, ausgenommen jene, die im Wahlvorschlag § 4 (2)b des Vorsitzenden des Betriebsrates (bzw. - im Abwesenheitsfall - des Stellvertreters des Vorsitzenden des Betriebsrates) der Kärntner Sparkasse Aktiengesellschaft bzw. deren Rechtsnachfolgerin enthalten sind, und
- b) Personen, die nach der jeweils geltenden Gewerbeordnung von der Ausübung eines Gewerbes ausgeschlossen sind, und
- c) Personen, die Organmitglieder oder Arbeitnehmer von im Wettbewerb zur Kärntner Sparkasse Aktiengesellschaft bzw. deren Rechtsnachfolgerin stehenden Kreditinstituten oder Finanzdienstleistern sind.

(2) a) Die Zahl der Mitglieder des Vereines muß mindestens 30 betragen und darf 200 nicht übersteigen; sinkt die Zahl der Vereinsmitglieder unter 30, so hat die nächste Vereinsversammlung die erforderliche Ergänzung vorzunehmen.

- b) Unter den unter § 4 (2)a) genannten Vereinsmitgliedern

müssen jedenfalls drei Personen sein, die aufgrund des Wahlvorschlages des Vorsitzenden des Betriebsrates (bzw. - im Abwesenheitsfall - des Stellvertreters des Vorsitzenden des Betriebsrates) der Kärntner Sparkasse Aktiengesellschaft bzw. deren Rechtsnachfolgerin gewählt worden sind.

- c) Für die unter § 4 (2) b) genannten Vereinsmitglieder hat der Vorsitzende des Betriebsrates (bzw. - im Abwesenheitsfall - der Stellvertreter des Vorsitzenden des Betriebsrates) der Kärntner Sparkasse Aktiengesellschaft bzw. deren Rechtsnachfolgerin schriftlich tunlichst drei Bankarbeitstage vor der ordentlichen Vereinsversammlung dem Vereinsvorsteher seinen Wahlvorschlag bekanntzugeben.

Der Wahlvorschlag hat acht dem Betriebsrat der Kärntner Sparkasse Aktiengesellschaft bzw. deren Rechtsnachfolgerin angehörige Personen namentlich anzuführen, von denen drei als Vereinsmitglieder und drei weitere als Ersatzmitglieder gewählt werden müssen.

Im Wahlvorschlag kann der Betriebsrat jene drei als Vereinsmitglieder und jene drei als Ersatzmitglieder zu wählenden Personen benennen, deren Wahl durch Abstimmung en bloc erfolgen kann.

Für die Ersatzmitglieder ist die Reihenfolge anzugeben, in der sie bei Ausscheiden eines oder mehrerer der drei gewählten Vereinsmitglieder an dessen (deren) Stelle treten.

Wenn die im Wahlvorschlag des Betriebsrates genannten Personen nicht en bloc gewählt werden, sind zwei Wahlgänge vorzunehmen. Im ersten Wahlgang werden aus dem Wahlvorschlag des Betriebsrates die drei Vereinsmitglieder gewählt. Als gewählt gelten die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinen. Im zweiten Wahlgang werden aus den verbliebenen fünf Personen die Ersatzmitglieder gewählt, deren Reihenfolge sich aus der Anzahl der erhaltenen Stimmen ergibt.

- (3) a) Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt über schriftlichen Vorschlag von mindestens zehn Vereinsmitgliedern durch die Vereinsversammlung.  
Zur Aufnahme ist eine Erklärung des Bewerbers erforderlich, aus der hervorgeht, daß alle Voraussetzungen für die Mitgliedschaft vorhanden sind, keine Hinderungsgründe bestehen und er bereit ist, die Zwecke des Vereines zu unterstützen.
- b) die Abstimmung über die Aufnahme von Vereinsmitgliedern kann, wenn die Vereinsversammlung dies beschließt, en bloc erfolgen.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt:

1. bei Wegfall der Eigenberechtigung;
2. bei Eintritt eines Ausschließungsgrundes gemäß Absatz 1;
3. durch Ausschluß gemäß Absatz 5;
4. durch Tod;
5. durch freiwilligen Austritt;
6. bei Vereinsmitgliedern, die dem Betriebsrat der Kärntner Sparkasse Aktiengesellschaft bzw. deren Rechtsnachfolgerin angehören, spätestens mit dem Erlöschen des Betriebsratmandates.
7. durch dreimal aufeinanderfolgende unentschuldigte Nichtteilnahme an der ordentlichen Vereinsversammlung.

(5) Der Ausschluß eines Mitgliedes kann von der Vereinsversammlung wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten, unehrenhafter und anderer schuldhafter Handlungen, die geeignet sind, die Interessen des Vereines, der Privatstiftung oder der Kärntner Sparkasse Aktiengesellschaft bzw. deren Rechtsnachfolgerin zu beeinträchtigen, oder auf Grund eines Erkenntnisses des Schiedsgerichtes beschlossen werden.

(6) Die Vereinsversammlung kann Mitglieder, die sich um den Verein, die Privatstiftung oder die Kärntner Sparkasse Aktiengesellschaft bzw. deren Rechtsnachfolgerin besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ehrenmitgliedschaft erlischt in den Fällen Absatz 4 und Absatz 5.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder besitzen das Stimmrecht in der Vereinsversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht. Sie haben an den Vereinsversammlungen teilzunehmen und die Interessen und das Ansehen des Vereines, der Privatstiftung sowie der Kärntner Sparkasse Aktiengesellschaft bzw. deren Rechtsnachfolgerin zu wahren.

## **§ 6 Organe des Vereines**

Die Organe des Vereines sind die Vereinsversammlung und der Vereinsvorsteher (Präsident).

## **§ 7 Die Vereinsversammlung**

(1) Die Vereinsversammlung wird durch die Gesamtheit der Mitglieder gebildet. Die ordentliche Vereinsversammlung ist einmal jährlich abzuhalten; außerordentliche Vereinsver-

sammlungen sind einzuberufen, wenn dies unter Angabe von Gründen die Finanzmarktaufsichtsbehörde (in der Folge FMA genannt), der Aufsichtsrat der Privatstiftung, der Vorstand der Privatstiftung oder mindestens ein Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich verlangen.

- (2) Die Vereinsversammlung ist vom Vereinsvorsteher mindestens zwei Wochen vor dem angegebenen Tag unter Angabe des Ortes, der Zeit, des Zweckes und der Tagesordnung schriftlich einzuberufen; etwa vorliegende Wahlvorschläge sind bekanntzugeben.

Maßgeblich für die Berechnung dieser Mindestfristen ist einerseits der Tag der Absendung der Einberufung und andererseits der Tag der Vereinsversammlung. Die Mindestfristen müssen zwischen diesen beiden Tagen liegen.

- (3) a) Die Vereinsversammlung ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und zumindest die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Trifft die zweite Voraussetzung zum festgesetzten Beginn einer Versammlung nicht zu, ist die Vereinsversammlung eine halbe Stunde nach diesem Zeitpunkt ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig, sofern darauf in der Einladung hingewiesen worden ist.

b) Für Beschlußfassungen betreffend Änderungen der Statuten in den §§ 4 (1)a), 4 (2)b) und c), 4 (4) 6., 7 (3)b), 7 (4) und 7 (5)c) ist die Anwesenheit der drei gewählten oder von diesen bevollmächtigten Mitgliedern des Betriebsrates der Kärntner Sparkasse Aktiengesellschaft bzw. deren Rechtsnachfolgerin erforderlich; die Bevollmächtigung zur Stimmabgabe ist in diesen Angelegenheiten zulässig.

- (4) Zu einem gültigen Beschluß ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich; Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe, ist jedoch zu protokollieren. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden (§ 9), der als letzter seine Stimme abgibt, den Ausschlag. Die Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen ist zur gültigen Beschlußfassung erforderlich bei der Änderung der Statuten, Änderung der Stiftungserklärung, Zustimmung zu einem Beschluß des Aufsichtsrates der Privatstiftung über die Verschmelzung oder Auflösung der Privatstiftung und Auflösung des Vereines. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben einer Hand, sofern nicht vom Vorsitzenden oder von mindestens 10 anwesenden Vereinsmitgliedern die geheime Abstimmung verlangt wird.

Für Beschlüsse gemäß Kapitel X.2.1. der Stiftungserklärung ist die Anwesenheit der drei gewählten oder von diesen bevollmächtigten Mitgliedern des Betriebsrates erforderlich, sofern es sich um Beschlüsse handelt, mit

denen die Bestimmungen im Kapitel V.1.5., V.1.8., V.3.3. (3. Absatz) oder Kapitel X.2.1. der Stiftungserklärung abgeändert werden sollen. Diese Anwesenheit ist zur Gültigkeit der Beschlußfassung nicht erforderlich, wenn diese Abänderungen vor der Beschlußfassung durch die Vereinsversammlung dem Aufsichtsrat der Stiftung als gesonderter Tagesordnungspunkt vorgelegt wurden, dort zumindest ein Betriebsrat anwesend war und sich nicht mindestens zwei Drittel der anwesenden Betriebsratsmitglieder im Aufsichtsrat der Stiftung nachweislich gegen die beabsichtigte Abänderung ausgesprochen haben.

- (5) a) Von der Vereinsversammlung werden der Vereinsvorsteher, sein Stellvertreter und die Mitglieder des Aufsichtsrates der Privatstiftung gewählt. Die Anzahl der Arbeitnehmervertreter errechnet sich aus Kapitel V. 1.8. der Stiftungserklärung vom 11.1.1999.
- b) Der Aufsichtsrat der Privatstiftung ist unter Berücksichtigung regionaler Interessen zu bestellen, insbesondere sind die Nominierungsrechte der Stadtgemeinde Hermagor-Presseegger See, der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan, der Stadtgemeinde Wolfsberg und des Vereines der Freunde der Gurktaler Sparkasse zu berücksichtigen.
- c) Infolge der sich aus § 92 Bankwesengesetz ergebenden engen Verbindung der Privatstiftung und der Kärntner Sparkasse Aktiengesellschaft hat die Vereinsversammlung mindestens soviele Mitglieder des Aufsichtsrates der Privatstiftung aus dem vom Betriebsrat der Kärntner Sparkasse Aktiengesellschaft bzw. deren Rechtsnachfolgerin namhaft gemachten Personenkreis zu wählen, als Ihre Anzahl der Drittelparität minus einer Person entspricht, und zwar analog zur Regelung in § 4 (2).
- d) Scheidet(n) ein oder mehrere derart gewählte(s) Mitglied(er) aus dem Aufsichtsrat der Privatstiftung aus, so ist unverzüglich eine außerordentliche Vereinsversammlung zur Neuwahl des/der ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitgliedes/er einzuberufen.
- e) Die Wahl ist für jede einzelne Person gesondert durchzuführen. Kommt bei der Wahl eine einfache Mehrheit nicht zustande, so ist eine engere Wahl vorzunehmen, bei der sich die Stimmberechtigten auf jene zwei Personen zu beschränken haben, welche bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, wer in die engere Wahl einzubeziehen ist. Ergibt sich bei der engeren Wahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los. Das Los ist von dem an Jahren jüngsten anwesenden Mitglied zu ziehen.

Die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates der Privatstiftung Kärntner Sparkasse kann, wenn die Vereinsversammlung dies beschließt, auch durch Abstimmung en bloc erfolgen.

- (6) Die Vereinsversammlung kann Beschlüsse nur über Anträge fassen, die auf der Tagesordnung stehen. Ausgenommen hiervon ist nur der Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Vereinsversammlung.
- (7) Über jede Vereinsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom jeweils Vorsitzenden blattweise zu fertigen ist.

Die Niederschriften sind nach Ablauf des Geschäftsjahres einschließlich allfälliger Beilagen zu binden und aufzubewahren. Die Niederschrift ist in der nächstfolgenden Vereinsversammlung zur Genehmigung vorzulegen. In der Niederschrift sind alle Teilnehmer, die Gegenstände der Verhandlung und das Ergebnis der Abstimmungen festzuhalten.

## **§ 8 Aufgaben der Vereinsversammlung**

Der Vereinsversammlung obliegt:

1. Die Beschlußfassung über die Änderung der Statuten;
2. die Aufnahme und der Ausschluß von Vereinsmitgliedern;
3. die Wahl des Vereinsvorstehers, seines Stellvertreters und der Mitglieder des Aufsichtsrates der Privatstiftung;
4. die Änderung der Stiftungserklärung im Sinne des Kapitel X. 2. derselben;
5. die Entgegennahme des Berichtes über den vom Aufsichtsrat der Privatstiftung festgestellten Jahresabschluß und gebilligten Lagebericht der Privatstiftung sowie des Berichtes über die Verwendung des Gewinnes der Privatstiftung und die Entgegennahme des Berichtes über den Konzernabschluß der Privatstiftung;
6. die Zustimmung zu einem Beschluß des Aufsichtsrates der Privatstiftung über die Verschmelzung oder Auflösung der Privatstiftung;
7. die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereines.

## **§ 9 Der Vereinsvorsteher (Präsident)**

- (1) Der Vereinsvorsteher wird von der Vereinsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Seine Funktion dauert bis einschließlich der sechstnächsten ordentlichen Vereinsversammlung, endet aber jedenfalls mit Ablauf der ordentlichen Vereinsversammlung jenes Kalenderjahres, in dem

der Vereinsvorsteher das 70. Lebensjahr vollenden wird. Scheidet der Vereinsvorsteher vorzeitig aus, ist in der nächsten Vereinsversammlung eine Neuwahl vorzunehmen.

- (2) Der Vereinsvorsteher führt den Sitz in der Vereinsversammlung. Anträge zur Tagesordnung der Vereinsversammlung sind bei ihm einzubringen.
- (3) Im Fall der Verhinderung des Vereinsvorstehers gehen seine Rechte und Pflichten auf seinen Stellvertreter über. Für diesen gelten die Bestimmungen über die Wahl, die Funktionsdauer und die Altersgrenze des Vereinsvorstehers sinngemäß.
- (4) Sollte in der Vereinsversammlung weder der Vereinsvorsteher noch der Stellvertreter anwesend sein, so hat die Vereinsversammlung für diese Sitzung mit einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Vorsitzenden zu wählen. Auch für diese Wahl gelten die Bestimmungen des § 7 Absatz 5 dieser Statuten.
- (5) Im Falle einer dauernden Verhinderung des Vereinsvorstehers und seines Stellvertreters ist die Vereinsversammlung durch das an Lebensjahren älteste Vereinsmitglied einzuberufen.

#### **§ 10 Vertretung des Vereines und Bekanntmachungen**

- (1) Der Vereinsvorsteher vertritt den Verein nach außen und ist Zustellungsbevollmächtigter. Schriftliche Ausfertigungen sind von ihm zu unterfertigen.
- (2) Bekanntmachungen des Vereines erfolgen durch die Zustellung an die jeweils dem Verein zuletzt bekanntgegebene Anschrift der Mitglieder.

#### **§ 11 Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis**

In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet ein Schiedsgericht. Dieses besteht aus zwei Schiedsrichtern und einem Obmann, die aus dem Kreis der Vereinsmitglieder zu bestellen sind. Der Antrag auf Entscheidung durch das Schiedsgericht ist an den Vereinsvorsteher zu richten. Dieser hat binnen vier Wochen die Streitteile unter Setzung einer angemessenen Frist aufzufordern, je ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft zu machen; diese bestimmen den Obmann. Bei Nichteinigung wird der Obmann durch den Präsidenten des Landesgerichtes Klagenfurt bestimmt. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit Stimmenmehrheit. Die Entscheidung ist endgültig. Subsidiär gelten die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung.

## § 12 Auflösung des Vereines

- (1) Die Vereinsversammlung kann die Auflösung des Vereines nur beschließen, wenn sie vorher der Auflösung oder Verschmelzung der Privatstiftung zugestimmt hat und die Abwicklung oder Verschmelzung durchgeführt worden ist.
- (2) Die FMA kann den Verein auflösen, wenn trotz vorheriger schriftlicher Mahnung die Vereinsversammlung ihre gesetzlichen Aufgaben nicht erfüllt, der Verein seinen statutengemässen Wirkungsbereich überschreitet oder sonst die Voraussetzungen seines rechtlichen Bestandes innerhalb einer von der FMA gesetzten angemessenen Frist nicht wiederherstellt.
- (3) Bei Auflösung des Vereines gemäss Abs. 2 hat die FMA einen fachkundigen Abwickler zu bestellen, der dem Berufsstand der Rechtsanwälte oder der Wirtschaftsprüfer angehört.
- (4) Die rechtskräftige Auflösung des Vereines gemäss Abs. 2 bewirkt die Auflösung der Privatstiftung. Dies gilt nicht, wenn innerhalb von zwölf Monaten ein Sparkassenverein zum Zweck der Fortführung der Privatstiftung neu gebildet wird.
- (5) Der FMA ist die Auflösung des Vereines anzuzeigen.

Stand Mai 2012